

Geschäftsordnung für Landeswahlversammlungen

LWV in Reutlingen am 7.12.2024

Gremium: Landesvorstand
Beschlussdatum: 20.09.2024
Tagesordnungspunkt: 0.LWV-GO Geschäftsordnung LWV

1 Geschäftsordnung für Landeswahlversammlungen

2 § 1 Bekanntgabe, Einladung und Bereitstellung 3 von Unterlagen

- 4 1. Der Termin und Ort der Landeswahlversammlung muss den Kreisverbänden über
5 die üblichen digitalen Verteiler in Textform mindestens drei Monate vorher
6 bekannt gegeben werden. Mit der Bekanntgabe müssen die Fristen und der
7 Delegiertenschlüssel mitgeteilt werden.
- 8 2. Die Einladung zur Landeswahlversammlung erfolgt an die Kreisverbände sowie
9 die bereits gemeldeten stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer*innen in
10 Textform spätestens sechs Wochen vor der Versammlung. Die Einladung muss
11 die zu behandelnden Tagesordnungspunkte sowie die Mitteilung über das
12 Verfahren zur Bewerbung enthalten.
- 13 3. Anträge, Änderungsanträge und Bewerbungen werden digital bereitgestellt.
14 Die Kreisverbände und die bereits gemeldeten stimmberechtigten
15 Versammlungsteilnehmer*innen sind entsprechend der Fristen für
16 Landesdelegiertenkonferenzen nach §8 Abschnitt A) Absatz 5 der
17 Landessatzung über eingegangene Anträge, Änderungsanträge und Bewerbungen
18 in Textform zu informieren.

19 § 2 Mandatsprüfungskommission

- 20 1. Der Landesvorstand beruft spätestens mit der Freischaltung der
21 Delegiertenmeldungen eine Mandatsprüfungskommission, in der die
22 Landesgeschäftsstelle vertreten ist.
- 23 2. Diese Kommission entscheidet im Zweifel über die Stimmberechtigung der
24 Versammlungsteilnehmer*innen. Sie entscheidet insbesondere auch über die
25 Nicht-Zulassung nach Nr. 2 Satz 2 des Frauenstatuts des Landesverbands,
26 sowie die Einhaltung der sich aus den Wahlgesetzen ergebenden
27 Voraussetzungen. Gegen diese Entscheidung kann der betroffene
28 Kreisvorstand Widerspruch beim Landesschiedsgericht einlegen.
- 29 3. Die Kommission kann dazu die Einsicht in Protokolle oder andere Nachweise
30 verlangen.
- 31 4. Die Kommission soll, soweit möglich, frühzeitig den entsendenden
32 Kreisverbänden Zweifel an der Zulassungsfähigkeit signalisieren, so dass
33 der Kreisverband die Gelegenheit hat, die Zweifel auszuräumen bzw. auf
34 zulässige Weise andere Delegierte zu melden.

35 § 3 Präsidium

- 36 1. Der Landesvorstand schlägt der Landeswahlversammlung eine*n
37 Versammlungsleiter*in vor. Er schlägt ihr zudem ein mindestquotiert
38 besetztes Präsidium vor, dem die/der Versammlungsleiter*in angehört. Der
39 Vorschlag des Landesvorstands soll gesellschaftliche Vielfalt im Sinne des
40 Vielfaltsstatuts widerspiegeln.
- 41 2. Das vorgeschlagene Präsidium bereitet die Landeswahlversammlung in
42 Zusammenarbeit mit dem Landesvorstand vor.
- 43 3. Die endgültige Bestimmung der/des Versammlungsleiter*in und des Präsidiums
44 erfolgt nach der Eröffnung durch der Landeswahlversammlung. Sie kann in
45 offener Wahl erfolgen.
- 46 4. Das Präsidium leitet die Versammlung. Es unterbreitet der Versammlung
47 Verfahrensvorschläge zur Durchführung der Versammlung, zu den einzelnen
48 Tagesordnungspunkten und zu den Wahlverfahren. Diese Vorschläge bedürfen
49 der Zustimmung mit einfacher Mehrheit.
- 50 5. Die oder der Versammlungsleiter*in nimmt die sich aus dem Wahlrecht
51 ergebenden Aufgaben wahr.

52 § 4 Schrift- und Protokollführung und weitere 53 Funktionen

- 54 1. Das Präsidium schlägt der Versammlung eine*n Schriftführer*in vor, die/der
55 in offener Wahl gewählt werden kann. Die oder der Schriftführer*in
56 erstellt und unterzeichnet die Niederschrift der Versammlung.
- 57 2. Der oder die Schriftführer*in ist Teil der Protokollführung, die vom
58 Präsidium bestellt wird. Im Protokoll sind alle Beschlüsse, Wahlergebnisse
59 und andere wichtige Punkte aufzuführen. Das Protokoll ist von zwei
60 Mitgliedern des Präsidiums und der Protokollführung zu unterzeichnen.
- 61 3. Die Versammlung bestimmt aus ihrer Mitte zwei Personen, die an Eides statt
62 den Ablauf der Versammlung versichern, sowie zwei Ersatzpersonen dafür.
- 63 4. Das Präsidium schlägt eine Auszähl- und Wahlkommission unter Beteiligung
64 der Landesgeschäftsstelle vor. Jede*r stimmberechtigte
65 Versammlungsteilnehmer*in kann weitere Personen vorschlagen. Die
66 Landeswahlversammlung kann die Wahlkommission in offener Wahl bestimmen.
- 67 5. Die Landesgeschäftsstelle unterstützt den Landesvorstand, die
68 Versammlungsleitung und das Präsidium als technische Antragskommission.

69 § 5 Meldung von Delegierten

- 70 1. Die Meldung von Delegierten und Ersatzdelegierten erfolgt durch die
71 Kreisverbände für jede Landeswahlversammlung einzeln über das
72 Mitgliederverwaltungsprogramm der Partei an die Landesgeschäftsstelle.
- 73 2. Die Meldung soll möglichst zeitnah nach der Wahl durch die
74 Kreismitgliederversammlung erfolgen. Sie muss spätestens am Tag vor Beginn
75 der Landeswahlversammlung erfolgen.

76 § 6 Stimmberechtigte 77 Versammlungsteilnehmer*innen

- 78 1. Stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer*innen sind die von der jeweiligen
79 Versammlung der Kreisverbände als Delegierte gewählten Mitglieder, die von
80 der Mandatsprüfungskommission zugelassen wurden. Sie müssen die sich aus
81 dem Wahlgesetz ergebenden Vorgaben an stimmberechtigte Vertreter*innen
82 erfüllen.
- 83 2. Ist ein*e Delegierte*r für eine Landeswahlversammlung verhindert, kann die
84 Stimmberechtigung durch eine*n gewählte*n Ersatzdelegierte*n des
85 Kreisverbands wahrgenommen werden. Dabei richtet sich die Reihenfolge der
86 Ersatzdelegierten nach den jeweiligen Stimmergebnissen bei der Wahl in der
87 Kreismitgliederversammlung. Im Zweifel entscheidet die
88 Mandatsprüfungskommission über die Stimmberechtigung.
- 89 3. Tritt die Verhinderung einer*s Delegierten erst während der
90 Landeswahlversammlung auf, oder bezieht sie sich nur auf Teile der
91 Landeswahlversammlung, kann die Stimmberechtigung in betreffendem Umfang
92 durch eine*n Ersatzdelegierte*n übernommen werden. Dabei ist die Übergabe
93 der Stimmberechtigung zu dokumentieren.

94 § 7 Tagesordnung

- 95 1. Das Präsidium legt den Entwurf des Landesvorstands für die Tagesordnung
96 vor.
- 97 2. Auf der Tagesordnung sind die Aufstellung der Landesliste und die damit
98 verbundenen formalen Wahlen und Abstimmungen vorzusehen. Daneben können
99 auch informelle Personalauswahlentscheidungen in Zusammenhang mit der
100 jeweiligen Parlamentswahl von der Landeswahlversammlung vorgesehen werden.
101 Zudem können auf der Tagesordnung politische Aussprachen, politische Reden
102 und Gastreden vorgesehen werden, solange daraus keine unzulässige
103 Beeinflussung der Wahl der Landesliste entsteht.
- 104 3. Zu Beginn der Versammlung entscheidet die Landeswahlversammlung über die
105 vorgelegte Tagesordnung. Antragsberechtigte nach § 8, Abschnitt A., Absatz
106 4 der Landessatzung können Änderungsanträge zum Entwurf der Tagesordnung
107 stellen. Diese sind nach einer Für- und einer Gegenrede abzustimmen.
108 Anschließend findet eine Schlussabstimmung statt.
- 109 4. Änderungsanträge an die Tagesordnung nach der Schlussabstimmung bedürfen
110 als Geschäftsordnungsanträge der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten
111 Versammlungsteilnehmer*innen (s. § 11 1.). Zusätzliche Tagesordnungspunkte
112 können davon abweichend nur durch einen Rückholungsantrag (s. § 11 3.)
113 aufgenommen werden.

114 § 8 Anträge

- 115 1. Antragsberechtigung und Antragsfristen richten sich nach § 8, Abschnitt
116 A., Absatz 4 und 5 der Landessatzung. Anträge sind in Textform über die
117 digitale Antragsplattform einzureichen. Bei Einreichung während der

118 Versammlung ist zusätzlich die technische Antragskommission mündlich zu
119 informieren.

- 120 2. Die technische Antragskommission prüft, ob die satzungs- und
121 ordnungsgemäßen Vorgaben zur Antragsstellung erfüllt sind und gibt in
122 diesem Fall die (Änderungs-)Anträge auf der digitalen Plattform bekannt.
123 Im Zweifelsfall entscheidet der Landesvorstand über die Bekanntgabe der
124 (Änderungs-)Anträge. Gegen diese Entscheidung kann ein betroffenes
125 antragstellendes Mitglied oder Organ Widerspruch beim
126 Landesschiedsgericht einlegen.
- 127 3. Bei Dringlichkeitsanträgen ist die Dringlichkeit zu begründen. Diese ist
128 in der Regel nur dann gegeben, wenn der Antrag sich auf ein Ereignis
129 bezieht, das sich erst nach dem Antragschluss für eigenständige Anträge
130 ereignete. Vor der notwendigen Abstimmung über die Zulassung des
131 Dringlichkeitsantrags können Für- und Gegenreden zugelassen werden.
- 132 4. Änderungsanträge sind in der Regel vor Befassung des Antrags, auf den sie
133 sich beziehen, einzubringen.
- 134 5. Liegen mehrere (Änderungs-)Anträge zu einem Sachverhalt vor, schlägt das
135 Präsidium ein Verfahren vor. Übliche Verfahrensweisen sind dabei, dass
136 über den weitestgehenden (Änderungs-)Antrag zuerst abgestimmt wird oder
137 zunächst ein Meinungsbild eingeholt wird.

138 § 9 Geschäftsordnungsanträge

- 139 1. Geschäftsordnungsanträge können von einer stimmberechtigten
140 Versammlungsteilnehmer*in oder von Mitgliedern von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
141 Baden-Württemberg, die als Antragsteller*in oder Bewerber*in im jeweiligen
142 Tagesordnungspunkt betroffen sind, gestellt werden. Der Antrag soll dabei
143 dem Präsidium in Textform vorgelegt werden, bevor die Fürrede gehalten
144 wird.
- 145 2. Geschäftsordnungsanträge sind sofort zu behandeln. Zu ihnen wird je eine
146 Für- und Gegenrede zugelassen.
- 147 3. Soll über einen bereits abgeschlossenen Tagesordnungspunkt eine erneute
148 Aussprache und Beschlussfassung stattfinden, ist ein Rückholungsantrag zu
149 stellen. Dieser bedarf der Unterstützung durch mindestens zehn
150 stimmberechtigende Versammlungsteilnehmer*innen, ist sofort zu befassen und
151 benötigt zur Annahme die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden
152 Stimmberechtigten.

153 § 10 Öffentlichkeit

- 154 1. Jedes Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg hat
155 grundsätzlich das Recht zur Anwesenheit („Mitgliederöffentlichkeit“).
156 Weitere Gäste können zugelassen werden.
- 157 2. Die Anwesenheit kann, wenn zu einer ordnungsgemäßen Durchführung
158 erforderlich, an Voraussetzungen gebunden werden. Insbesondere kann eine
159 vorherige Anmeldung, eine Registrierung vor Ort, das Ausweisen beim
160 Betreten des Versammlungsorts, eine Gepäckkontrolle oder der Aufenthalt in

- 161 gesondert zugewiesenen Bereichen zur Bedingung für die Teilnahme gemacht
162 werden.
- 163 3. Eine Begrenzung der Mitgliederöffentlichkeit ist nur aus zwingenden
164 organisatorischen oder sicherheitsrelevanten Gründen möglich. Dabei soll
165 als Maßgabe gelten, dass immer mindestens so viele nicht-stimmberechtigte
166 Personen zugelassen werden können, wie die Versammlung stimmberechtigte
167 Mitglieder hat. Dabei ist zur Festlegung der zugangsberechtigten nicht-
168 stimmberechtigten Versammlungsteilnehmenden ein geeignetes Verfahren
169 vorzusehen, das jedem Mitglied im Grundsatz die Möglichkeit gibt, an der
170 Versammlung teilnehmen zu können, z.B. durch Auslösen nach einem
171 transparenten Anmeldeverfahren. Bewerber*innen um Ämter und die
172 Mitglieder, die Anträge einbringen, sind dabei bevorzugt zu behandeln. Für
173 die Dauer der Behandlung eigener Anträge oder eigener Vorstellungsreden
174 ist ihnen auf jeden Fall Zugang zu gewähren.

175 § 11 Redebeiträge

- 176 1. Jedes Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg hat in
177 Aussprachen grundsätzlich Rederecht. Andere Redebeiträge kann das
178 Präsidium zulassen.
- 179 2. Auf Beschluss der Versammlung kann die Redezeit für einzelne Wortmeldungen
180 oder die Anzahl der Redebeiträge zu einem Tagesordnungspunkt begrenzt
181 werden. Dabei ist zur Festlegung der Redner*innen ein geeignetes Verfahren
182 vorzusehen, das jedem zur Teilnahme zugelassenen Mitglied im Grundsatz die
183 Möglichkeit gibt, einen Redebeitrag halten zu können, z.B. durch Auslösen.
- 184 3. Wortmeldungen sind schriftlich beim Präsidium einzureichen.
- 185 4. Das Präsidium hat bei der Diskussionsleitung entsprechend des
186 Frauenstatuts das Reißverschlussverfahren anzuwenden, ggf. durch die
187 Führung getrennter Redelisten für Frauen und offene Beiträge bzw. durch
188 die Nutzung getrennter Lostöpfe.
- 189 5. Das Präsidium kann am Ende des jeweiligen Tagesordnungspunktes persönliche
190 Erklärungen zulassen, hat aber darauf zu achten, dass diese in Anzahl und
191 Umfang nicht an die vorhergehende Diskussion heranreichen.

192 § 12 Aufstellung der Landesliste

- 193 1. Jedes Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg kann
194 Bewerber*innen für die Landesliste vorschlagen; auch sich selbst.
195 Bewerber*innen dürfen nicht Mitglied einer anderen Partei sein.
- 196 2. Den Bewerber*innen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm in
197 angemessener Zeit vorzustellen. Das Präsidium unterbreitet der Versammlung
198 einen Verfahrensvorschlag zu Redezeiten und der Möglichkeit Fragen an die
199 Bewerber*innen zu stellen. Dabei ist es möglich für unterschiedliche
200 Listenplätze entsprechend ihrer Bedeutsamkeit auch unterschiedliche Zeiten
201 zur Vorstellung vorzusehen.

202 § 13 Wahlen und Abstimmungen

- 203 3. Das Präsidium stellt zu Beginn der Versammlung die Beschlussfähigkeit
204 fest. Jede Wahl und Abstimmung ist danach gültig, sofern nicht auf Antrag

- 205 vorher oder gleichzeitig die Beschlussunfähigkeit durch das Präsidium
206 festgestellt worden ist.
- 207 4. Die Wahl der Bewerber*innen auf der Landesliste sind per Gesetz geheim
208 durchzuführen. Andere Abstimmungen werden, soweit durch Gesetz oder die
209 Landessatzung nichts anderes vorgeschrieben ist, offen, z.B. durch
210 Signalisierung mit einer Stimmkarte, durchgeführt. Die Abstimmung ist
211 geheim durchzuführen, wenn dies von mindestens zehn stimmberechtigten
212 Mitgliedern der Versammlung verlangt wird. Das Ergebnis wird vom Präsidium
213 festgestellt.
- 214 5. Bei nach den Gesetzen geheim durchzuführenden Wahlen kann ein Meinungsbild
215 in verdeckter, elektronischer Form mit anschließender schriftlicher
216 Schlussabstimmung durchgeführt werden, sofern das Gesetz keine
217 elektronische Abstimmung zulässt.
- 218 6. Soweit durch Gesetz, die Landessatzung oder diese Geschäftsordnung nichts
219 anderes vorgeschrieben ist, gilt ein Antrag als angenommen, wenn er die
220 einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, dabei werden
221 Enthaltungen nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag
222 abgelehnt. Das Präsidium kann in diesem Fall die Debatte an diesem Punkt
223 wieder aufnehmen.

224 § 14 Versammlungsort

- 225 1. Damit alle Mitglieder ihre Rechte und Pflichten wahrnehmen können, müssen
226 alle Versammlungsorte barrierefrei zugänglich und behindertengerecht sein.
227 Das heißt, auch das Podium muss für alle erreichbar sein.
- 228 2. Auf rechtzeitig vorhergehende, formlose Meldung unter Angabe der
229 erforderlichen Unterstützungsbedarfe ist Versammlungsteilnehmer*innen mit
230 Behinderungen die entsprechende Infrastruktur zu ermöglichen.

231 § 15 Schlussbestimmungen

- 232 1. In Zweifelsfragen oder in nicht von dieser Geschäftsordnung geregelten
233 Fragen entscheidet das Präsidium. Die Landeswahlversammlung kann alle
234 Entscheidungen des Präsidiums durch einen Geschäftsordnungsantrag
235 aufheben.
- 236 2. Der Geschäftsführende Landesvorstand übt im Sinne des Mietvertrags mit der
237 Hausverwaltung das Hausrecht aus.
- 238 3. Diese Geschäftsordnung tritt mit Ende der 1. Landeswahlversammlung in
239 Reutlingen in Kraft.

Begründung

Laut der Landessatzung soll sich die Landeswahlversammlung eine eigene Geschäftsordnung geben. Mit der Verabschiedung dieses Antrag besteht somit ab der 2. Landeswahlversammlung eine eigene Grundlage zur Vorbereitung und Durchführung der Versammlung.